34. Reichs-Erbschaftssteuer. Ift bei einem ausländischen Erblasser sir die Bemessung des Steuersates nur der Wert des von Todes wegen erworbenen Bermögens, das sich im Julande befindet, in Rechnung zu ziehen, oder der Gesamtwert des erworbenen Bermögens einschließlich der Bermögensteile, die sich im Auslande bessinden?

Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 (RGBI. S. 654) §§ 6 Abs. 1, 10 Abss. 1 u. 2, 28, 29 Abs. 1.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1911 i. S. bayerischer Fistus (Bell.) w. M.-Kr. (Kl.). Rep. VII. 279/11.

- L Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Am 3. September 1908 starb in München, seinem letzten Wohnsitze, ber Rentner Kr., Staatsangehöriger bes Schweizer Kantons Thurgau. Seine alleinige Erbin war seine Schwester, die Rlägerin. Der Reinwert bes gesamten Nachlasses betrug 278704,19 M, der des in Deutschland besindlichen Vermögens des Erblassers 66 424,22 M. Der Betrag des "steuerpflichtigen Erwerbes" wurde durch Erbschaftssteuerbescheid in Höhe der zuletzt genannten Summe, der Steuersat nach § 10 Abs. 1 Rr. I, 2 bes Reichs. Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 auf 4 v. H. und der nach § 10 Abs. 2 zu erhebende Staffeltarissa (für Erwerb zwischen 50000 M und 75000 M) auf das $1^{3}/_{10}$ sache des Normalsates sestgestellt. Hiernach und unter Berücksichtigung der für das im Inlande belegene Nachlaßgrundstück im Werte von 3458 M nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes gestenden Ermäßigung wurde die Gesamtabgabe auf 3405 M berechnet und entrichtet.

Später erließ jedoch die Steuerbehörde einen berichtigten Steuerbescheib dahin, daß der im Inlande befindliche Reinnachlaß nur 66218,02 M betrage, daß aber für die Anwendung des Staffeltarifs der Gesamtwert des ganzen Nachlasses, der zwischen 200000 M und 300000 M falle, maßgebend sei, so daß daß 1½,10 sache des Normalssass, also 4444 M, als Steuer zu entrichten seien. Die hiernach mehr gesorderten 1039 M wurden von der Klägerin entrichtet. Wit der Klage verlangte sie deren Rückzahlung nebst Zinsen.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, wurde jedoch durch das Landgericht entsprechend dem Klageantrage verurteilt. Seine Berusung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Den Gegenstand der vom Beklagten beanspruchten Erbschafts, steuer bildet im vorliegenden Falle der Erwerd von Todes wegen aus dem Nachlasse eines ausländischen Erblassers, der zur Zeit seines Todes seinen Wohnsty in einem deutschen Bundesstaate hatte. Daß in einem solchen Falle der Erwerd von Todes wegen insoweit, als sich der Nachlas im Inlande befindet, der Steuer unterliegt ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerder Inländer oder, wie im Streitfalle, Ausländer ist, wird von der Klägerin nicht bestritten und ist nach § 6 Abs. 1 Erbschstwese, nicht zu bezweiseln.

Die Parteien streiten aber über die Höhe der geschuldeten Abgabe, nämlich darüber, ob bei der Bemessung des Staffelbetrages nach Abs. 2 des § 10 nur der Wert des erworbenen Vermögens, das sich im Inlande befindet, oder ob der Gesamtwert des Vermögens einschließlich des im Auslande befindlichen Teiles in Rechnung zu ziehen ist. Für diesen Streit, der hiernach die räumlichen Grenzen der Herrschaft jener Einzelvorschrift zum Gegenstande hat, sind in

erster Reihe die unter einem besonderen Abschnitte (§§ 5 bis 9) zusammengesaßten allgemeinen Grundsäße über die räumliche Herrschaft
des Erbschaftssteuergeseßes maßgebend. Diese Grundsäße beherrschen
und durchdringen ihrer Natur nach alle übrigen Borschriften des
Geseßes, soweit dieses selbst nicht etwa weiterhin besondere Ausnahmen seststellt.

Run bestimmt § 6 Abs. 1 gang allgemein, bag bon bem Bermogen eines ausländischen Erblaffers bie Steuer nur insoweit erhoben werden barf, als fich bas Bermogen im Inlande befindet. Es ift also jebe, sei es unmittelbare, sei es mittelbare Beranziehung bes im Auslande befindlichen Bermogens bes ausländischen Erblaffers jur Steuer ausgeschloffen, fo bag ber Steuerfall nach allen Rich. tungen so zu behandeln ift, als ob das im Auslande befindliche Bermogen nicht zum Rachlaffe gebore. Giner folden Behandlung murbe es aber widersprechen und eine mittelbare Befteuerung bes im Auslande befindlichen Bermogens barftellen, wenn der Absat 2 bes § 10, wonach eine bestimmte Bobe bes Wertes des erbicaftlichen Erwerbes für die angeordnete Staffelung der Steuer maggebend fein foll, babin zu verstehen ware, bag in ben Wert biefes Erwerbes. von dem die Steuer als ein Bruchteil berechnet wird, auch ber Wert bes im Auslande befindlichen Teiles des Nachlasses einzurechnen ware.

Deutlicher würde dies Ergebnis, wonach der Grundsatz des § 6 Abs. 1 nicht nur für die Bemessung der Steuerquelle, nämlich der steuerpslichtigen Vermögensmasse, sondern auch für die Anwendung des Steuersates entscheidend sein soll, im Gesetz zum Ausdrucke gebracht worden sein, wenn in Abs. 2 an Stelle der Worte "des Erwerdes" der Wert des steuerpslichtigen Erwerdes als maßgebend hingestellt wäre. Es bedurste dessen aber nicht notwendig, da sich dieser Sinn, auch abgesehen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1, schon aus dem engen Zusammenhange des Abs. 2 mit der Vorschrift des Abs. 1 ergab, nach der unzweiselhaft die Steuer als ein prozentualer Bruchteil nur des steuerpslichtigen Erwerdes zu berechnen ist, also unter Ausschluß des im Aussande besindlichen Vermögens des Erblasses. Daß für die Berechnung der Steuer nach Abs. 2 vom Gesetz eine andere Grundlage gegeben sein sollte als sür die Verechnung nach Abs. 1, kann nicht angenommen werden. Der

Abs. 2 sett nicht einen bestimmten besondern Abgabenbetrag, im Gegensaße zu der aus Abs. 1 sich ergebenden Abgabe, sest, ordnet vielmehr an, daß derselbe Besteuerungsgegenstand, der nach Abs. 1 je nach dem Verhältnis des Erben zum Erblasser mit 4, 6, 8 oder 10 v. H. beim Vorhandensein einer Masse im Werte von mehr als 20000 M zu versteuern ist, bei einem Werte der Masse von 20000 M bis 30000 M von vornherein mit $4^4/_{10}$, $6^6/_{10}$, $8^8/_{10}$ oder 11 v. H. versteuert werden soll. Es erscheint daher nicht angängig, bei der Anwendung des Abs. 1 als Gegenstand der Steuer nur die nach § 6 Abs. 1 steuerpslichtige Masse anzusehen, bei Anwendung des Abs. 2 aber eine andere Vermögensmasse, nämlich den gesamten erbschaftslichen Erwerb einschließlich der Vermögensteile, die nach § 6 Abs. 1 der Besteuerung entzogen sein sollten.

Auch bie fonftigen Borichriften bes Gefetes geben zu einer andern Auffassung von der Tragweite des § 6 Abs. 1 keinen Anlag. Db und inwieweit ber nach § 11 von ber Steuer befreite erbichaftliche Erwerb bei Bemessung ber in § 10 Abs. 2 bestimmten Staffelung in Rechnung zu ziehen ift, kann hier unerörtert bleiben, ba es fich bei jenen Befreiungen nicht wie bier um die Begrenzung ber raumlichen Berrichaft bes Gefetes handelt. Rach § 28 wird zwar bie Steuer nach bem "gangen" Erwerbe bes einzelnen Beteiligten berechnet; damit hat aber nur ausgedrückt werden sollen, daß für die Steuerberechnung ber gesamte Erwerb einheitlich zusammengefaßt wird, mag er auch aus verschiedenen Rechtsgründen (Testament, Erb. vertrag, Bermächtnis) herrühren. Sine Beseitigung des leitenden Grundsates bes § 6 Abs. 1 für die Berechnung ber Steuer war dabei nicht beabsichtigt. Würde der "ganze Erwerb" des § 28 Abs. 1 für die "Berechnung der Erbschaftssteuer" — so lautet die Überschrift über 88 28 bis 30 - allgemein auch bas ausländische Bermogen des ausländischen Erblaffers umfaffen, so mußte dieses lettere auch für die Berechnung der Prozentsteuer nach Abs. 1 des § 10 ebenso wie das im Inlande befindliche Bermögen die Grundlage bilden. Das wird aber von keiner Seite behauptet und kann auch nicht behauptet werden, weil damit der Grundsatz bes & 6 Abs. 1 völlig außer Wirksamkeit gesetzt wäre. Dasselbe gilt auch von der Borschrift bes § 29 Abs. 1. wonach die Erbschaftssteuer von bem Betrage berechnet wird, um den der Erwerber durch den Anfall "bereichert" worden ist. Beschränkt man hier den Begriff der Bereicherung im Sinne des § 29 nicht auf das im Inlande befindliche Bermögen des ausländischen Erblassers, so läge kein Grund vor, den Wert des im Auslande befindlichen Nachlasses nur nach Abs. 2, nicht auch nach Abs. 1 des § 10 der Berechnung der Steuer zugrunde zu legen.

Dag wenigstens einer ber gesetgebenden Stattoren, nämlich ber Bundesrat, bald nach ber Erlaffung des Erbichaftsfteuergesetes die porstebend vertretene Auffassung von der Tragweite des § 10 Abf. 2 als dem Gesete entsprechend erachtet bat, ergeben die dem Reichs. tage vorgelegten, aber nicht zur Berabschiedung gelangten beiden Entwürfe eines Gesetes wegen Unberung bes Erbichaftssteuergesetes pom 3, November 1908 und 14. Juni 1909 (Nr. 999 und 1455 ber Drudfachen bes Reichstags 1907/09). Dort mar vorgeschlagen, in Abs. 2 bes § 10 bie Worte "bes Erwerbes" zu erseben burch bie Worte "best ftenerpflichtigen Erwerbes": aus der den Entwürfen beigefügten Begrundung geht aber flar hervor, daß hierdurch nicht eine fachliche Anderung berbeigeführt werden follte, daß vielmehr, wie bisber, jur Bestimmung ber Steuerstoffel ber Nachlak nur unter Ausichluft ber nach ben 8\$ 5 bis 7 ErbichStBef, steuerfreien Teile berudfichtigt werben follte. Zwar liege, so wird bort ausgeführt, ber Steigerung ber Steuerfate nach ber Sobe bes Wertes bes Erwerbes ber Gebante einer Berudfichtigung bes Dafies ber Leiftungsfähigteit zugrunde, doch könne bierbei das Absehen immer nur auf das Vermogen gerichtet sein, bas zur Leiftung herangezogen werben folle und nach den für das internationale Recht angenommenen Besteuerungsgrundfäten allein berangezogen werben tonne. Diefen Ausführungen entsprechend bat auch ber Reichstangler, im Gegensate jum preußischen Finanaminifterium, früher ben Standpunkt vertreten, daß die ber Erbichaftsfteuer nicht unterliegenden Nachlaftbeftanbteile bem maß. gebenben Erwerbe nich zugurechnen feien. Erft in bem Erlaffe bes Reichsschamts bom 9. Februar 1910, II, 530, ist ber strengere Standpunkt bes preußischen Finanzministeriums als nunmehr für bie Bermaltung mafigebend anerkannt worden. Mit Rücksicht auf Die burchschlagende Bedeutung bes § 6 Abf. 1 muß aber ber früheren Auffassung als bem Gefete mehr entsprechend ber Borgug gegeben werden. Dabei ift die abweichende Meinung der Literatur berud.

sichtigt worden, die überwiegend den Standpunkt des preuß. Finanzministeriums teilt, jedoch bei der Begründung nicht genügend dem Grundsate des § 6 Abs. 1 Rechnung trägt."...